



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Gülseren Demirel, Florian Siekmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.01.2025

Aufklärung des Messerangriffs in Aschaffenburg am 22.01.2025 – Asylverfahren und Dublin-Verfahren

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Asylverfahren	3
1.1	Wann hat der Täter seinen Asylantrag in Deutschland gestellt?	3
1.2	Wann wurde das Dublin-Verfahren eingeleitet?	3
1.3	In welches Land hätte er überstellt werden sollen?	3
2.	Scheitern des Dublin-Verfahrens – Verfahrensablauf	3
2.1	Welche öffentlichen Stellen waren in das Dublin-Verfahren eingebunden?	3
2.2	Wann wurden diese jeweils über den Stand des Dublin-Verfahrens informiert?	3
2.3	Warum ist das Dublin-Verfahren gescheitert?	4
3.	Scheitern des Dublin-Verfahrens – Überstellung	4
3.1	Hat das nach der Dublin-Verordnung zuständige Land der Überstellung zugestimmt?	4
3.2	Falls ja, in welchem Zeitraum hätte diese Überstellung stattfinden müssen?	4
3.3	Welche Versuche der Überstellung hat es in diesem Zeitraum gegeben?	4
4.	Scheitern des Dublin-Verfahrens – Überstellung 2	4
4.1	Warum hat es keine weiteren Versuche zur Überstellung gegeben?	4
4.2	Wurde beantragt, die Frist zur Überstellung zu verlängern?	4
4.3	Falls nein, warum nicht?	4
5.	Beendigung des Asylverfahrens und Ausreise	5

5.1	Warum wurde das Asylverfahren beendet?	5
5.2	Inwieweit wurde der Täter beim Erlangen der notwendigen Papiere zur Ausreise unterstützt?	5
5.3	Wie wurden die tatsächlichen Bemühungen zur Ausreise überwacht?	5
6./7./8.	Zuständigkeit der Behörden in Bayern	5
6.1	Wie genau war das Landesamt für Asyl und Rückführungen sowohl beim Dublin-Verfahren als auch bei der geplanten Ausreise eingebunden?	5
6.2	Warum arbeitet das Landesamt für Asyl und Rückführungen nicht eng mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen, um die Dublin-Abschiebungen zu beschleunigen?	5
6.3	Wie genau hat die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Ausländerbehörde/Landesamt für Asyl und Rückführungen und der afghanischen Auslandsvertretung stattgefunden?	5
7.1	Warum konnte die zuständige Ausländerbehörde die Ausreise nicht unterstützen?	6
7.2	War die zuständige Ausländerbehörde mit der Unterstützung der Ausreise überfordert (bei Ja und Nein bitte begründen)?	6
7.3	Wie viele Personen arbeiten in der zuständigen Ausländerbehörde (bitte den Personalzuwachs in den letzten fünf Jahren und die Zuständigkeit für die betroffene Personenzahl darlegen)?	6
8.1	Die Zentralen Ausländerbehörden sollen die freiwillige Ausreise und Abschiebungen in Bayern beschleunigen, warum gelang das nicht bei dem vorliegenden Fall?	6
8.2	Wie viele Personen haben die freiwillige Ausreise in Bayern in den Jahren 2024 und 2025 beantragt (bitte die Ablehnungen und Genehmigungen sowie die Durchschnittsdauer der Bearbeitung der Anträge auflisten)?	7
8.3	Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft die freiwilligen Ausreisen in Bayern beschleunigen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.04.2025

1. Asylverfahren

1.1 Wann hat der Täter seinen Asylantrag in Deutschland gestellt?

Der Asylantrag wurde am 09.03.2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt.

1.2 Wann wurde das Dublin-Verfahren eingeleitet?

Das Dublin-Verfahren wurde am 02.12.2022 mit dem Zugang des Asylgesuchs beim BAMF eingeleitet.

1.3 In welches Land hätte er überstellt werden sollen?

Das BAMF hat mit Bescheid vom 19.06.2023 die Überstellung nach Bulgarien angeordnet.

2. Scheitern des Dublin-Verfahrens – Verfahrensablauf

2.1 Welche öffentlichen Stellen waren in das Dublin-Verfahren eingebunden?

Zuständig für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens und damit auch für die Entscheidung über den Asylantrag ist das BAMF. Lediglich die Organisation der Überstellung liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, hier der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Unterfranken.

2.2 Wann wurden diese jeweils über den Stand des Dublin-Verfahrens informiert?

Die ZAB Unterfranken wurde vom BAMF wie folgt über den Stand des Dublin-Verfahrens informiert:

25.01.2023	Mitteilung der Einleitung des Dublin-Verfahrens und der Stellung des Übernahmehersuchens an Bulgarien
09.03.2023	Mitteilung der Stellung des Asylantrags
29.06.2023	Eingang der Kopie des Ablehnungsbescheids
26.07.2023	Mitteilung der Bestandskraft des Ablehnungsbescheids (ohne Eingang des Modalitätenschreibens)
08.08.2023	Mitteilung der Beendigung des Dublin-Verfahrens wegen Ablauf der Überstellungsfrist

2.3 Warum ist das Dublin-Verfahren gescheitert?

Der ZAB Unterfranken wurde erst am 26.07.2023 und damit sechs Werktage vor Ablauf der Überstellungsfrist mitgeteilt, dass der Ablehnungsbescheid des BAMF bestandkräftig wurde. Zu diesem Zeitpunkt war eine Überstellung schon deshalb nicht mehr möglich, weil Bulgarien für eine Rücküberstellung voraussetzte, dass diese den bulgarischen Behörden neun Werktage vorher angekündigt wird. Der ZAB Unterfranken wurden zudem keine im Dublin-Verfahren vom BAMF zwingend anzugebenden Modalitäten der Überstellung mitgeteilt.

3. Scheitern des Dublin-Verfahrens – Überstellung

3.1 Hat das nach der Dublin-Verordnung zuständige Land der Überstellung zugestimmt?

Die bulgarischen Behörden haben den vom BAMF gestellten Übernahmeersuchen am 03.02.2023 zugestimmt und ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags erklärt.

3.2 Falls ja, in welchem Zeitraum hätte diese Überstellung stattfinden müssen?

Die Überstellung hätte innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung zum Übernahmeersuchen stattfinden müssen. Die Überstellung war somit zwischen dem 04.02.2023 und dem 03.08.2023 möglich gewesen. Auf die Beantwortung unter der Frage 2.3 wird ergänzend verwiesen.

3.3 Welche Versuche der Überstellung hat es in diesem Zeitraum gegeben?

4. Scheitern des Dublin-Verfahrens – Überstellung 2

4.1 Warum hat es keine weiteren Versuche zur Überstellung gegeben?

Die Fragen 3.3 und 4.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Überstellungsversuch fand aus den unter Frage 2.3 genannten Gründen nicht statt.

4.2 Wurde beantragt, die Frist zur Überstellung zu verlängern?

4.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Überstellungsfrist trifft das BAMF als für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde. Eine Verlängerung der Frist durch bayerische Behörden ist nicht möglich.

5. Beendigung des Asylverfahrens und Ausreise

5.1 Warum wurde das Asylverfahren beendet?

Mit Ablauf der Überstellungsfrist ging die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf die Bundesrepublik Deutschland über. Zuständig für die Prüfung blieb weiterhin das BAMF. Aufgrund der Rücknahme des Asylantrags wurde das Asylverfahren vom BAMF mit Bescheid vom 11.12.2024 eingestellt.

5.2 Inwieweit wurde der Täter beim Erlangen der notwendigen Papiere zur Ausreise unterstützt?

5.3 Wie wurden die tatsächlichen Bemühungen zur Ausreise überwacht?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Tatverdächtige hatte am 04.12.2024 gegenüber der ZAB Unterfranken die Rücknahme seines Asylantrags erklärt und schriftlich bestätigt, freiwillig in sein Herkunftsland Afghanistan ausreisen zu wollen. Da der Betroffene über keine gültigen Reisedokumente verfügte, wurde er über die hierfür erforderlichen Schritte informiert und u. a. zur Beschaffung eines Heimreisescheins beim afghanischen Generalkonsulat aufgefordert. Unverzüglich nach Bekanntwerden der bestehenden Betreuung wurden der gesetzlichen Betreuerin am 20.01.2025 erneut alle Unterlagen für die Vorbereitung der freiwilligen Ausreise übersandt und nachgefragt, ob der Betroffene bereits beim Generalkonsulat vorgesprochen hat. Eine Antwort hierzu ging bei der ZAB Unterfranken nicht mehr ein.

6./7./8. Zuständigkeit der Behörden in Bayern

6.1 Wie genau war das Landesamt für Asyl und Rückführungen sowohl beim Dublin-Verfahren als auch bei der geplanten Ausreise eingebunden?

6.2 Warum arbeitet das Landesamt für Asyl und Rückführungen nicht eng mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen, um die Dublin-Abschiebungen zu beschleunigen?

6.3 Wie genau hat die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Ausländerbehörde/Landesamt für Asyl und Rückführungen und der afghanischen Auslandsvertretung stattgefunden?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landesamts für Asyl und Rückführung (LfAR) wurde Mitte des Jahres 2018 gegründet, um landesweite Kompetenzen im Bereich Rückführung und Freiwillige Rückkehr zu bündeln. Es wird insoweit auf die Antwort der Staatsregierung vom 09.06.2021 zu Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.05.2021 (Drs. 18/16298 vom 23.07.2021) sowie die

Antwort der Staatsregierung vom 15.05.2018 zu Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage „Aufgaben des Landesamtes für Asyl“ der Abgeordneten Christine Kamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.03.2018 (Drs. 17/22209 vom 02.07.2018) verwiesen. Ein Kontakt zwischen dem afghanischen Generalkonsulat und der ZAB Unterfranken oder dem LfAR bestand im konkreten Fall nicht.

7.1 Warum konnte die zuständige Ausländerbehörde die Ausreise nicht unterstützen?

7.2 War die zuständige Ausländerbehörde mit der Unterstützung der Ausreise überfordert (bei Ja und Nein bitte begründen)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung unter Fragen 5.2 und 5.3 verwiesen.

7.3 Wie viele Personen arbeiten in der zuständigen Ausländerbehörde (bitte den Personalzuwachs in den letzten fünf Jahren und die Zuständigkeit für die betroffene Personenzahl darlegen)?

Der ZAB Unterfranken wurde in den Jahren 2020 bis 2024 folgende Stellen zugewiesen:

2020	71,00
2021	71,00
2022	71,00
2023	82,40
2024	82,40

Der zweite Teil der Frage wird dahin gehend ausgelegt, dass jeweils die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer in Zuständigkeit der ZAB Unterfranken zum Stichtag 31.12. abgefragt wird. Die Zahlen für die Jahre 2020 bis 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2020	2245
2021	2019
2022	1798
2023	1318
2024	1311

8.1 Die Zentralen Ausländerbehörden sollen die freiwillige Ausreise und Abschiebungen in Bayern beschleunigen, warum gelang das nicht bei dem vorliegenden Fall?

Es wird auf die Beantwortung unter Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen.

8.2 Wie viele Personen haben die freiwillige Ausreise in Bayern in den Jahren 2024 und 2025 beantragt (bitte die Ablehnungen und Genehmigungen sowie die Durchschnittsdauer der Bearbeitung der Anträge auflisten)?

Die von der Staatsregierung erhobene Statistik weist nur die Anzahl der freiwilligen Ausreisen aus. Statistiken zu Antragszahlen sowie Durchschnittsdauern der Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen lag im Jahr 2024 in Bayern bei 14 757¹ (vgl. Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27.01.2025: www.stmi.bayern.de²). Im Jahr 2025 sind bislang 879³ Personen (Stand: 31.01.2025) freiwillig ausgereist.

8.3 Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft die freiwilligen Ausreisen in Bayern beschleunigen?

Ausreisewillige Ausländer haben in Bayern die Möglichkeit, neben den bestehenden Förderprogrammen (REAG/GARP 2.0, StarthilfePlus, Frontex-EURP) auch Förderungen nach dem Bayerischen Rückkehrprogramm in Anspruch zu nehmen. Die Beantragung ist in Bayern über die Zentralen Ausländerbehörden und über nichtstaatliche Rückkehrberatungsstellen möglich. Die organisatorischen Aufgaben zur Abwicklung von freiwilligen Ausreisen werden in Bayern beim LfAR gebündelt. Dazu gehören insbesondere die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen sowie die Förderung von Rückkehrberatungs-, Rückkehrförder- und Reintegrationsprojekten.

1 nicht enthalten: freiwillige Ausreisen von ukrainischen Staatsangehörigen (2024: 8391)

2 <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2025/30/index.php>

3 nicht enthalten: freiwillige Ausreisen von ukrainischen Staatsangehörigen (2025: 253 zum Stand: 31.01.2025)

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.